

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 12. 5. 2010

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 14. 4. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	498	Bek. 19. 4. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG [Flurbereinigung Minstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme)]	502
Beschl. 27. 4. 2010, Abgrenzung der Geschäftsbereiche 20120	498	I. Justizministerium	
Bek. 28. 4. 2010, Behördenbezeichnungen und Abkürzungen für die Einrichtungen des Landes	498	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 15. 4. 2010, Anerkennung der Hospiz-Stiftung Ammerland	498	Bek. 7. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (E.ON Gas Storage GmbH, Essen)	502
Bek. 15. 4. 2010, Anerkennung der Dr. Friedrich Weyhausen-Stiftung	498	Bek. 26. 4. 2010, Vorhaben nach dem EnWG; Erörterungstermin gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG (E.ON Ruhrgas AG, Essen)	502
Bek. 19. 4. 2010, Anerkennung der Inge und Martin Keiler-Stiftung	499	Landeswahlleiter	
Bek. 22. 4. 2010, Änderung des Stiftungszwecks der Bürgerstiftung Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg	499	Bek. 16. 4. 2010, Volksbegehren für den Erhalt des alten Landtagsgebäudes	503
RdErl. 27. 4. 2010, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	499	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
C. Finanzministerium		Bek. 15. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PWC-Anlage Papenbrink Süd im Zuge der Bundesautobahn A 2)	503
Bek. 12. 4. 2010, Satzung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover	499	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Beschl. 13. 4. 2010, Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes 11200	502	Bek. 15. 4. 2010, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches vom Heppenser Siel bis zum Südtor des Marinestützpunktes in Wilhelmshaven	503
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 20. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (CHT R. Beitlich GmbH, Oyten)	504
F. Kultusministerium		Berichtigung	504
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Stellenausschreibungen	505

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 14. 4. 2010 — 203-11700-5 NE —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Niger in Hamburg ernannten Herrn Andreas Manfred Rohardt am 9. 4. 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Paulstraße 3 — Europapassage
20095 Hamburg
Tel.: 040/33979-116
Fax: 040/33979-9-116
E-Mail: konsul.niger@t-online.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 498

Abgrenzung der Geschäftsbereiche**Beschl. d. LReg v. 27. 4. 2010 — StK-201-01430/01/27 —****— VORIS 20120 —**

1. Mit Wirkung vom 27. 4. 2010 werden folgende Organisationseinheit und Aufgaben verlagert:
 - a) die Abteilung „Integration“ vom MI auf das MS und
 - b) die Aufgaben „Kindertagespflege (Grundsatzangelegenheiten der Kindertagespflege und des KiföG, Ref. 304)“ vom MS auf das MK.
2. Die mit den Organisations- und Aufgabenverlagerungen zusammenhängenden organisatorischen, stellenwirtschaftlichen, personal- und haushaltsrechtlichen Maßnahmen regeln das MI, das MS, das MK und das MF bis zum 15. 6. 2010 untereinander.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 498

Behördenbezeichnungen und Abkürzungen für die Einrichtungen des Landes**Bek. d. StK v. 28. 4. 2010 — 201-01460/01 —**

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 12. 3. 2003, zuletzt geändert durch Beschl. v. 27. 4. 2010 — StK-201-01460/01 —
b) Bek. v. 26. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 414)

Nachstehend werden die Abkürzungen für die Einrichtungen des Landes zur einheitlichen Verwendung im Schriftverkehr mit Behörden bekannt gegeben:

Niedersächsischer Landtag	LT
Niedersächsische Landesregierung	LReg
Niedersächsischer Ministerpräsident	MP
Niedersächsische Staatskanzlei	StK
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	MI
Niedersächsisches Finanzministerium	MF
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	MS
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur	MWK
Niedersächsisches Kultusministerium	MK

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	MW
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	ML
Niedersächsisches Justizministerium	MJ
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	MU

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 498

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der Hospiz-Stiftung Ammerland****Bek. d. MI v. 15. 4. 2010
— RV OL 2.03-11741-01 (013) —**

Mit Schreiben vom 17. 2. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 1. 2010 die Hospiz-Stiftung Ammerland mit Sitz in der Stadt Westerstede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hospizarbeit in der Region Ammerland.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hospiz-Stiftung Ammerland
c/o Herrn Heiko Meyer
vom-Stein-Straße 16
26655 Westerstede.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 498

Anerkennung der Dr. Friedrich Weyhausen-Stiftung**Bek. d. MI v. 15. 4. 2010
— RV OL 2.03-11741-08 (022) —**

Mit Schreiben vom 19. 2. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Erbvertrages mit Stiftungssatzung sowie des Testaments vom 21. 12. 2009 zu den UR-Nummern 220 und 221/2009 der Notarin Dr. Claudia Notbusch, Bremen, die Dr. Friedrich Weyhausen-Stiftung mit Sitz in der Stadt Wildeshausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Familie des Stifters Dr. Friedrich Weyhausen (Stifter), der auch Herr Frank Weyhausen (Mitstifter) angehört. Zur Familie Dr. Friedrich Weyhausen — und damit zu den Stiftungsbegünstigten — gehören die Kinder von Herrn Dr. Friedrich Weyhausen und deren Abkömmlinge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Friedrich Weyhausen-Stiftung
c/o Herrn Dr. Frieder Grashoff
Marktstraße 3
28195 Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 498

**Anerkennung der
Inge und Martin Keiler-Stiftung**

Bek. d. MI v. 19. 4. 2010 — RV LG 2.02-11741/418 —

Mit Schreiben vom 19. 4. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 14. 4. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Inge und Martin Keiler-Stiftung mit Sitz in Uelzen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports im Turnverein Uelzen von 1860 e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Inge und Martin Keiler-Stiftung
c/o TV Uelzen
Herrn Klaus Langer
Schuhstraße 8
29525 Uelzen.

— Nds. MBL Nr. 17/2010 S. 499

**Änderung des Stiftungszwecks
der Bürgerstiftung Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg**

Bek. d. MI v. 22. 4. 2010 — RV BS 2.07-11741/40-221 —

Mit Schreiben vom 22. 4. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Ergänzung des Stiftungszwecks der Bürgerstiftung Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg mit Sitz in Gifhorn genehmigt.

Der Katalog der Stiftungszwecke wurde um die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, die Förderung des Suchdienstes für Vermisste, die Förderung der Kriminalprävention und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ergänzt.

— Nds. MBL Nr. 17/2010 S. 499

**Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz
über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

RdErl. d. MI v. 27. 4. 2010 — 31.3-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBL S. 791), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 3. 2010 (Nds. MBL S. 410)
— VORIS 21160 —

Anlage 2 des Bezugserlasses (Liste der ÖbVI) wird mit Wirkung vom 27. 4. 2010 wie folgt geändert:

Es wird die folgende lfd. Nummer 225 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„225	Jankowski, Tobias	Peine“.

An die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften anderen behördlichen Vermessungsstellen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBL Nr. 17/2010 S. 499

C. Finanzministerium

**Satzung
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin-Hannover**

Bek. d. MF v. 12. 4. 2010 — 45-20 50 04-100 —

Die Trägerversammlung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover hat am 12. 4. 2010 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen. Diese ist mit gleichem Datum vom MF genehmigt worden.

— Nds. MBL Nr. 17/2010 S. 499

Anlage

**Satzung
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin-Hannover**

I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover (im Folgenden „LBS Nord“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die LBS Nord hat ihren Sitz in Hannover. Sie unterhält Niederlassungen in Berlin, Braunschweig und Oldenburg. Die LBS Nord ist berechtigt, weitere Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

(3) Die LBS Nord führt ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

Die LBS Nord pflegt das Bausparen, fördert den Wohnungsbau und betreibt weitere Geschäfte nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Träger

(1) Träger der LBS Nord sind die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband und die Landesbank Berlin AG.

(2) Die Träger unterstützen die LBS Nord bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Nord gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Nord Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der LBS Nord beträgt 100 Mio. EUR.

(2) Am Stammkapital sind direkt oder über Beteiligungsgesellschaften beteiligt:

die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —	zu 44 v. H.,
der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband	zu 44 v. H.,
die Landesbank Berlin AG	zu 12 v. H.

(3) Die Trägerversammlung kann das Beteiligungsverhältnis ändern.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der LBS Nord oder die Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger auf eine Gesellschaft des Privatrechts übertragen, deren Gesellschafter ein Träger nach § 3 Abs. 1 und dessen Mitglieder sein dürfen.

§ 5

Haftung

(1) Die LBS Nord haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Träger der LBS Nord haften vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 nicht für deren Verbindlichkeiten.

(3) Die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover am 18. Juli 2005 haften — auch im Fall einer späteren formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft — vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover nicht befriedigt werden können. Die Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse haften allein die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin — Girozentrale — (nunmehr Landesbank Berlin AG), die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(5) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

§ 6

Beteiligungen, Zusammenschluss, Rechtsformwechsel

Die LBS Nord kann sich mit Zustimmung ihrer Träger

1. als Träger an öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen teilnehmen
2. mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen, auch länderübergreifend, durch Vertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei die LBS Nord im Fall der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

II. Organisation

§ 7

Organe

Organe der LBS Nord sind
der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Trägerversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Trägerversammlung eines der Mitglieder zum vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes bestellen und abberufen. Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die LBS Nord gerichtlich und außergerichtlich. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die LBS Nord vom vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, vertreten.

(2) Die Vertretung der LBS Nord wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgeübt. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen, die durch Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

§ 10

Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) vier von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — entsandten Mitgliedern,
- b) vier vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband entsandten Mitgliedern,
- c) zwei von der Landesbank Berlin AG entsandten Mitgliedern,
- d) weiteren Mitgliedern, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes von den Bediensteten der LBS Nord entsandt werden.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a bis c werden für vier Jahre berufen. Sie können jederzeit zurücktreten und von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie scheidern mit Beendigung des Hauptamtes, das für ihre Bestimmung maßgebend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen (§ 12 Abs. 5) eine Geschäftsordnung.

(5) Der Aufsichtsrat wird von dem vorsitzenden Mitglied einberufen, sooft die Lage des Geschäftes das erfordert. Er muss einberufen werden, wenn das stellvertretende vorsitzende Mitglied, mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks beantragen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse teil.

(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und mindestens ein von jedem Träger entsandtes Mitglied, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Vertretung aller Träger beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch schriftlich oder fernschriftlich, per Telefax oder in technisch gleichwertiger Weise herbeiführen. Hierzu ist notwendig, dass alle Mitglieder der Vorlage ausdrücklich zustimmen.

(4) In dringenden Fällen ist das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge gemäß dem Gesetz über Bausparkassen,

- b) die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder,
- c) die sonstigen allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der LBS Nord,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die LBS Nord von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Abs. 2 Buchst. b und e bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder, mindestens einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Vertreter der Träger.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen.

§ 13

Trägerversammlung

(1) Die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband entsenden jeweils bis zu vier, die Landesbank Berlin AG entsendet bis zu zwei Personen in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes der LBS Nord können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) In der Trägerversammlung gewähren je volle 50 Euro Anteil am Stammkapital nach § 4 Abs. 1 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden. Beschlüsse bedürfen, soweit in Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von zwei Dritteln des vertretenen Stammkapitals.

(3) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, der Aufsichtsrat oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen.

(5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Träger vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der die Trägerversammlung beschlussfähig ist, wenn zwei Träger vertreten sind. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(6) Die Trägerversammlung beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- d) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie zur Bestellung und Abberufung des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes,
- e) die Satzung und Satzungsänderungen,
- f) die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
- g) die Änderung des Stammkapitals,
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Kapitals,
- i) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte,
- j) die Verwendung des Jahresüberschusses,
- k) die Aufnahme anderer Mitträger und die Beteiligung als Mitträger sowie die Zusammenlegung mit anderen öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen,
- l) die Übertragung von Stammkapitalanteilen auf eine Beteiligungsgesellschaft,
- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen nach Anhörung des Aufsichtsrates,
- n) die Zustimmung zur Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,
- o) die Aufnahme des Bauspargeschäfts in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (§ 4 Abs. 2 des

- Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —),
- p) den Vorschlag zur Auflösung der LBS Nord.

(7) Beschlüsse nach Abs. 6 Buchst. d mit Ausnahme der Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes, e, f, g, h, j, k, l, n und p bedürfen der einstimmigen Zustimmung des vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse nach Abs. 6 Buchst. k bedürfen zudem der Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums.

(8) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe der LBS Nord bei ihren Geschäften können Beiräte gebildet werden. Insbesondere wird ein Sparkassenbeirat gebildet, in dem alle verbundrelevanten Themen beraten werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(3) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 15

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse des Aufsichtsrates und der Beiräte der LBS Nord sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen, der Trägerversammlung und den Beiräten sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Satz 2 gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der LBS Nord, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

III. Sonstige Vorschriften

§ 16

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes erfolgen nach den bestehenden Vorschriften.

§ 17

Verwendung des Überschusses

Über die Verwendung des Überschusses für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Verzinsung des eingezahlten Stammkapitals entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 18

Aufsicht

Die LBS Nord unterliegt der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums.

§ 19

Auflösung

(1) Die LBS Nord kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 1. Januar 2004 außer Kraft.

Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes

Beschl. d. LReg v. 13. 4. 2010 — MF-37-01511-1 —

— **VORIS 11200** —

Die LReg hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufgabe der Benennung der Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Bundestags- und Europawahlen gemäß § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes und § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes wird auf die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen, soweit diese für die Bearbeitung der Bezüge zuständig ist oder die Bezügebearbeitung aufgrund von Vereinbarungen wahrnimmt.

Die Verpflichtung der Behörden des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach den o. g. Gesetzen, deren Bezügebearbeitung nicht von der Bezüge zahlenden Stelle des Landes vorgenommen wird, entsprechenden Ersuchen der Gemeindebehörden nachzukommen, bleibt davon unberührt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 502

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
[Flurbereinigung Minstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme)]**

Bek. d. ML v. 19. 4. 2010 — 306-611-Minstedt —

Die GLL Verden hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Minstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme), vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Minstedt ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 502

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(E.ON Gas Storage GmbH, Essen)**

Bek. d. LBEG v. 7. 4. 2010 — B II f 1.7 XI 2010-008-II —

Die Firma E.ON Gas Storage GmbH, Moltkestraße 76, 45138 Essen, plant das Projekt „Anschlussleitung der Speicherverdichterstation ETZEL III an die NETRA-Erdgasfernleitung sowie an die BEP-Speicheranschlussleitung“. Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.4 und 13.3.2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 502

**Vorhaben nach dem EnWG;
Erörterungstermin gemäß § 43 a EnWG
i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG
(E.ON Ruhrgas AG, Essen)**

**Bek. d. LBEG v. 26. 4. 2010
— W 8601 PFV Bh. 3 XII 2010-037 —**

Die E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60, 45138 Essen, und die WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel (vertreten durch die E.ON Ruhrgas AG), planen die Errichtung und den Betrieb der „NEL“ Norddeutschen Erdgasleitung, Abschnitt Hittbergen — Rehden.

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Montag, dem 31. 5. 2010, 10.00 Uhr,
im Hotel Heidejäger,
Rotenburger Straße 62,
27356 Rotenburg, Ortsteil Mulmshorn,
Tel. 04268 9303-00.**

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin an den jeweils darauf folgenden Arbeitstagen um 10.00 Uhr am angegebenen Ort fortgesetzt. Sollte die Erörterung mehrere Tage in Anspruch nehmen, kann mit Ausnahme des 8. 6. 2010 auch darüber hinaus weiter verhandelt werden.

Da mehr als 50 Einwendungen vorliegen, wird die Benachrichtigung der Einwender durch diese öffentliche Bek. ersetzt. Die öffentliche Bek. wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG),
- für die Einlasskontrolle darum gebeten wird, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausweisen,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 6 VwVfG),
- ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bek. ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 43 b EnWG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 502

Landeswahlleiter**Volksbegehren
für den Erhalt des alten Landtagsgebäudes****Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 4. 2010
— LWL 11452/12 —**

Gemäß § 15 Abs. 4 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 7. 1999 (Nds. GVBl. S. 157), mache ich nachstehendes Volksbegehren bekannt:

Die Vertreter des „Volksbegehrens für den Erhalt des alten Landtagsgebäudes“ haben bei mir angezeigt, dass sie beabsichtigen, Unterschriften für dieses Volksbegehren zu sammeln. Dem Volksbegehren liegt folgender Gesetzentwurf zugrunde:

„Gesetz
zum Erhalt des Landtagsgebäudes und zur Untersagung
eines Umbaus

§ 1

Der Plenarsaal des Niedersächsischen Landtages wird nicht abgerissen oder neu gebaut.

§ 2

Der Plenarsaal wird auch nicht umgebaut.

Begründung

Der Niedersächsische Landtag hat am 10. 3. 2010 beschlossen, das vorhandene Landtagsgebäude abzureißen und ein neues Haus zu bauen. Der Landtag geht davon aus, dass die Baukosten 45 Millionen € nicht übersteigen. Es ist bekannt, dass die Kosten für solche Vorhaben extrem niedrig angesetzt werden, um die Zustimmung dafür leichter zu erhalten. In der Endabrechnung stellt sich fast immer heraus, dass die Kosten erheblich überschritten wurden. Nach Auskunft des Niedersächsischen Innenministeriums sind 35 der Kommunen nicht mehr dauernd leistungsfähig im Sinne der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Daraus folgert zwingend, den Kommunen finanziell zu helfen, statt neue Bauten zu errichten, die nicht dringend notwendig sind.

Kostendeckungsvorschlag

Dieses Volksbegehren fordert keine neuen Ausgaben, sondern den Verzicht auf ein teures Projekt und somit die Einsparung von Steuergeldern.“

Vertreter des Volksbegehrens sind:

Arno Ulrichs, Leeger Weg 42, 26632 Simonswolde,
Renate Bitz, Schöne Aussicht 31, 34346 Hannoversch-Münden,
Jürgen Krenzler, Im Neuen Kampe 21 a, 27404 Zeven,
Hans-Wolfgang Levy, Hahndorfer Straße 3, 38690 Vienenburg,
Kerstin Bußmann, Ertmannstraße 56, 49082 Osnabrück.

— Nds. MBL Nr. 17/2010 S. 503

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(PWC-Anlage Papenbrink Süd im Zuge
der Bundesautobahn A 2)****Bek. d. NLStBV v. 15. 4. 2010
— 3322-31027-01/10 —**

Der Geschäftsbereich Hannover der NLStBV hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Verzicht auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Umgestaltung der PWC-Anlage Papenbrink Süd im Zuge der Bundesauto-

bahn A 2 beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, die der Zulassung nach § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 17/2010 S. 503

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches
vom Heppenser Siel bis zum Südtor des Marinestützpunktes
in Wilhelmshaven****Bek. d. NLWKN v. 15. 4. 2010 — 62210-739-001 —****A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich innerhalb des Marinestützpunktes Wilhelmshaven und den nördlich anschließenden Hauptdeich bis zum Heppenser Siel folgende Höhen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Deich beginnt bei km 265,80 am Heppenser Siel und verläuft in südlicher Richtung bis zur Westkaje des Neuen Vorhafens, von dort entlang der Westkaje, über die Außenhäupter der Seeschleuse bis zur Ostkaje, anschließend weiter nach Süden bis km 269,70, wo er am Südtor des Marinestützpunktes, im Bereich der Nordmole der ehemaligen 3. Einfahrt, endet.

2. Höhe des Deiches

Deich- km ¹	Rechtswert Hochwert	Deichkrone Höhe	Ortslage
265,80	3444487 5935621	NN + 8,30 m	Heppenser Siel
bis		fallend auf	
266,10	3444537 5935340	NN + 7,20 m	
bis		NN + 7,20	Westkaje
267,80	3444109 5933809		
bis		NN + 7,20	
267,80	3444109 5933809	NN + 7,20	
bis		steigend auf	
268,18	3444284 5933588	NN + 7,90	
bis			
268,18	3444284 5933588		
bis		NN + 7,00 m	Seeschleuse
268,45	3444483 5933500		

Deich- km ¹	Rechtswert Hochwert	Deichkrone Höhe	Ortslage
268,45	3444483 5933500	NN + 8,60 m	
bis		steigend auf	
268,70	3444664 5933328	NN + 9,00 m	
		fallend auf	Ostkaje
268,8	3444664 5933272	NN + 8,00 m	
268,8	3444664 5933272		
bis		NN + 8,00 m	
269,3	3444624 5932740		
269,3	3444624 5932740		
bis		NN + 7,90 m	
269,6	3444495 5932498		
269,6	3444495 5932498	NN + 7,90 m	
bis		fallend auf	
269,7	3444461 5932453	NN + 7,80 m	Südtor Marine- stützpunkt

3. Pläne

Die in Abschnitt A beschriebenen Abmessungen des Deiches sind zu ersehen aus

- dem mitveröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 15 000 (Anlage 1)
- dem Längsschnitt im Maßstab 1 : 10 000/1 : 100 (Anlage 2²).

Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil dieser Bestickfestsetzung. Ausfertigungen von ihnen werden bei der Stadt Wilhelmshaven und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg in Wilhelmshaven, aufbewahrt. Dort können sie von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Mit dem Gutachten 05/2007 der Forschungsstelle Küste wurde das Bestick der Hauptdeiche im Bereich der 4. Einfahrt Wilhelmshaven, im Marinstützpunkt, überprüft. Hierbei wurde ein Bemessungswasserstand von NN + 6,30 m zugrunde gelegt. Das Gutachten berücksichtigt noch nicht das erhöhte Vorsorgemaß für säkularen Anstieg und Klimaänderung von zusätzlichen 25 cm auf der Grundlage des Erl. des MU vom 24. 9. 2007 — 22-62240/3 —.

Diese Bestickfestsetzung erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens 05/2007. Der rechnerischen Bestickhöhe aus dem Gutachten wurden 35 cm für das erhöhte Vorsorgemaß und den zusätzlichen Wellenaufwurf hinzuaddiert.

Die Höhe der Oberkante der Tore der Seeschleuse wird entsprechend den Untersuchungen der Forschungsstelle Küste und der Stellungnahme vom 23. 6. 2004 weiterhin mit NN + 7,00 m festgesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurden das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wilhelmshaven und der III. Oldenburgische Deichband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder

zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 503

Die Anlage ist auf den Seiten 506/507 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(CHT R. Beitlich GmbH, Oyten)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 4. 2010
— 4.1 LG000032382-009 —**

Die Firma CHT R. Beitlich GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 19—21, 28876 Oyten, hat mit Schreiben vom 25. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung organomodifizierter Siloxane am Standort Oyten, Flur 65, Flurstück 133/13, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der vorhandenen Produktionsanlage zur Herstellung organomodifizierter Siloxane um einen weiteren Produktionsbereich. Die genehmigte Produktionskapazität wird nicht erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 504

Berichtigung

**Berichtigung
des RdErl. Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung
von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen
des Fahrpersonal-, des Arbeitszeit-, des Mutterschutz- und
des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Nummer 3 Buchst. a (Abschnitt C Nr. 1.2) des RdErl. des MS vom 27. 11. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 111) — VORIS 81610 — wird wie folgt berichtigt:

Nach dem Klammerzusatz werden die folgenden Worte eingefügt:

„von 8 Stunden bis zu 1/5 Stunden
und je angefangene weitere 1/10 Stunde 50,— EUR
oder

von 48 Stunden bis zu 1 1/5 Stunden
und je angefangene weitere Stunde“.

— Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 504

¹ Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen — Festland —, 2007.

² Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Jemgum** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine stellvertretende Fachbereichsleiterin
oder einen stellvertretenden Fachbereichsleiter
für den Fachbereich Bauen und Technik**

mit folgenden Voraussetzungen ein:

- eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst,
- technisches Verständnis und Erfahrungen in der Bauverwaltung,
- das für das Amt notwendige Engagement und Verantwortungsbewusstsein.

Bei entsprechender Bewährung ist mittelfristig die Übertragung der Fachbereichsleitung vorgesehen. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 9. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis 14 Tage nach Erscheinen** dieser Anzeige an die Gemeinde Jemgum, Hofstraße 2, 26844 Jemgum (www.jemgum.de).

– Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 505

Bei dem **Landkreis Göttingen** ist zum 1. 10. 2010 im Amt für Kreisentwicklung und Bauen die Stelle

einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters
(BesGr. A 14)

neu zu besetzen.

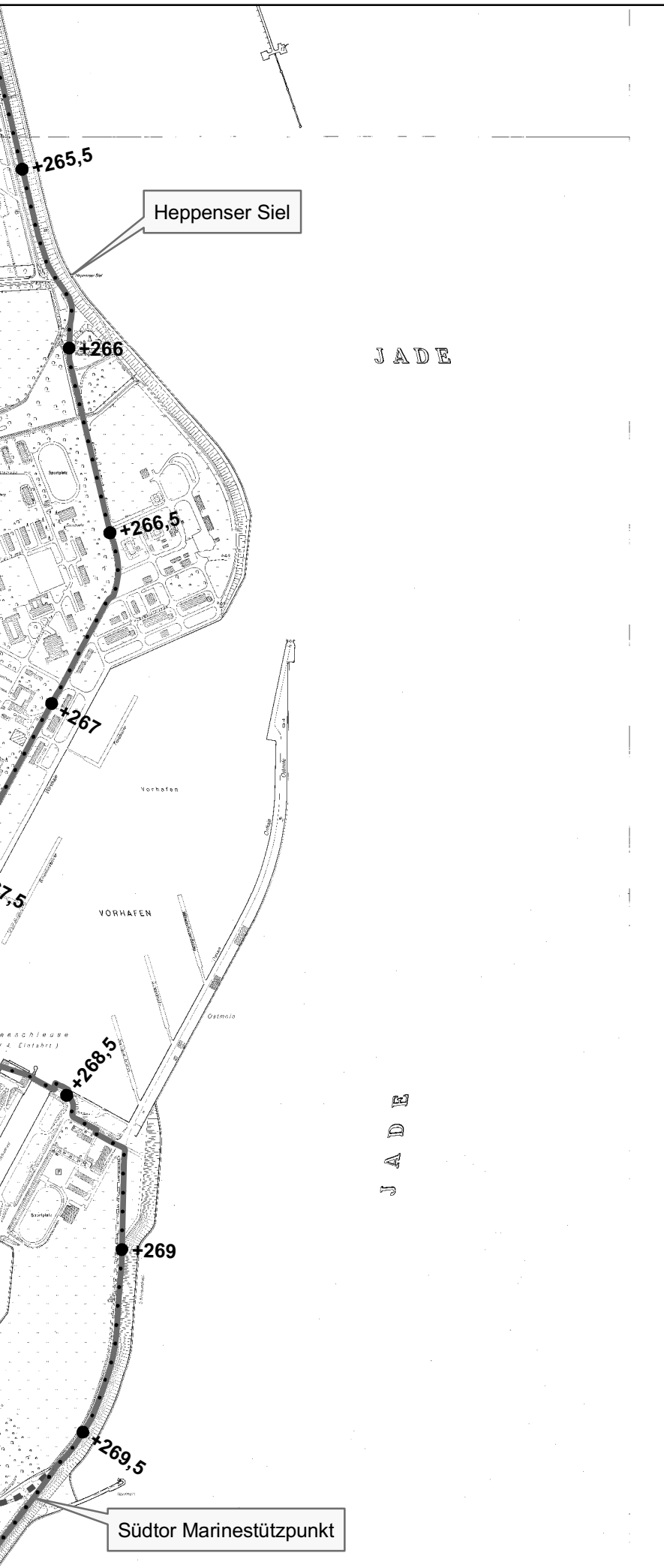
Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite – www.landkreis-goettingen.de – unter der Rubrik „Aktuelles aus dem Kreishaus; Stellenangebote“.

Die Bewerbungsfrist endet **vier Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige.

Sofern Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext in der Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, erhalten oder unter Tel. 0551 525180 anfordern.

– Nds. MBl. Nr. 17/2010 S. 505





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches vom Heppenser Siel bis zum Südtor des Marine- stützpunktes in Wilhelmshaven vom 15.04.2010

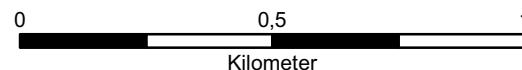
Anlage 1 Lageplan

Legende

- Hauptdeichlinie
- 2. Deichlinie
- Kilometrierung



1:15.000



Aufgestellt:
Jeldis Bajrami
Geschäftsbereich II

Brake, im März 2010

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



Niedersachsen

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten